

ZWEITE AUSFERTIGUNG.

Nummer

439

der Urkundenrolle für 2004

VERHANDELT

zu Kassel am 14.12.2004

Vor mir, dem Notar

Wolf Nottelmann

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main
mit dem Amtssitz in Kassel
der sich auf ausdrückliches Ersuchen der Beteiligten
in die Geschäftsräume der Gesundheit Nordhessen Holding AG,
Mönchebergstraße 48 E, 34125 Kassel, begab,

erschieden heute:

1. Herr Oberbürgermeister Georg Lewandowski,
2. Herr Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel,

dienstansässig Rathaus, 34117 Kassel.

beide handelnd als Vertreter der Stadt Kassel;

3. Herr Landrat Dr. Udo Schlitzberger,
4. Herr Uwe Schmidt, Erster Kreisbeigeordneter,
dienstansässig Humboldtstraße 22 – 26, 34117 Kassel,

beide handelnd für den Landkreis Kassel.

Die Erschienenen waren dem Notar von Person bekannt.

Die Frage nach einer Vorbefassung des beurkundenden Notars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung einer Vereinbarung zur Sicherung der Standorte der Kliniken der Kreiskliniken Kassel GmbH und einer Verlustausgleichsregelung:

Präambel

Die Gesundheit Nordhessen Holding AG ist Gesellschafterin der IVM GmbH – künftig aufgrund beschlossener Änderung der Firma „Kreiskliniken Kassel GmbH“ genannt. Diese kauft von der Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH die Krankenhausbetriebe in Helmarshausen, Hofgeismar und Wolfhagen mit Vertrag vom 14.12.2004 des Notars Wolf Nottelmann, Kassel.

Im Rahmen der Eingliederung der Landkreiskliniken in die Gesundheit Nordhessen Holding AG haben die Vertragsparteien einen Konsortialvertrag abgeschlossen vom 14.12.2004 – UR-NR. 438/2004 des beurkundenden Notars.

In Ergänzung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind folgende Standorte im Landkreis Kassel:

Krankenhaus Hofgeismar, Liebenauer Straße 1, 34369 Hofgeismar

Krankenhaus Helmarshausen, Am Fahlenberg 2-8, 34385 Bad Karlshafen

Krankenhaus Wolfhagen, Auf dem Ofenberg 3, 34466 Wolfhagen

§ 2

Standortgarantie

Die Stadt Kassel als Aktionär verpflichtet sich, auch für den Fall der Beendigung der Konsortialvereinbarung alles zu tun, um die drei Standorte der Kreiskliniken Kassel GmbH gemäß den Vorgaben des Hessischen Krankenhausplanes und den dort geregelten Bestimmungen für die Notfallversorgung sicherzustellen und weiterzuführen.

§ 3

Weitergabe der Standortgarantie

Die Verpflichtung nach § 2 dieser Vereinbarung ist im Falle der Veräußerung von Aktien an Dritte auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen. Der Erwerber ist in gleicher Weise zur Weitergabe der zugesicherten Rechte zu verpflichten.

§ 4

Verlustübernahme

1. Der Landkreis Kassel als Gesellschafter der die Geschäftsbetriebe veräußernden Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH garantiert der Stadt Kassel, evtl. im Jahre 2004 eintretende Verluste im testierten Jahresabschluss für das Jahr 2004 der Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH mit der Maßgabe auszugleichen, dass die

Gesellschaft ein unangetastetes Kapital von 50.000,00 € unabhängig von im Jahr 2004 eintretenden Verlusten hat.

Ein aus dieser Zusage entstehender Zahlungsanspruch der Stadt Kassel wird mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung der Kliniken des Landkreises Kassel gemeinnützige GmbH, spätestens drei Monate nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses für das Jahr 2004, spätestens am 1.9.2005, zur Zahlung fällig.

2. Der Landkreis Kassel verpflichtet sich darüber hinaus, gegenüber der Gesundheit Nordhessen Holding AG, Verluste der Kreiskliniken Kassel GmbH in den Jahren 2005, 2006 und 2007 allein zu tragen.

Die Verlustausgleichspflicht wird wie folgt geregelt:

Verbindlich für die Feststellung, dass der Landkreis Kassel zum Verlustausgleich für eines der Geschäftsjahre 2005 bis 2007 verpflichtet ist, ist die Verlustübernahmeverpflichtung der Gesundheit Nordhessen Holding AG gegenüber der Kreiskliniken Kassel GmbH.

Der Landkreis Kassel hat das Recht, die Zahlung aufgrund der Verlustübernahme zu verweigern, wenn Verluste auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die das Ergebnis der Kreiskliniken Kassel GmbH verschlechtern haben und auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Kassel GmbH oder Weisungen der Organe der Gesundheit Nordhessen Holding AG im Rahmen des Beherrschungsvertrages beruhen.

Der Landkreis Kassel ist berechtigt, bei Feststellung von Verlusten vor Ergebnisabführung der Kreiskliniken Kassel GmbH durch einen von der Wirtschaftsprüfungskammer benannten neutralen Wirtschaftsprüfer die Verlustursache vollständig aufklären zu lassen. Die Kosten dafür tragen der Landkreis Kassel und die Stadt Kassel je zur Hälfte. Die Stadt Kassel ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand der Gesundheit Nordhessen Holding AG und die Geschäftsführung der GmbH dem Prüfer sämtliche Geschäftsvorfälle, Briefe und Unterlagen zur Aufklärung der Verlustursache offen legen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer erklärt, an der Aufklärung durch mangelnde Offenlegung und Bereitstellung von Unterlagen gehindert zu sein, erwirbt der Landkreis Kassel ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich seiner Zahlungsverpflichtung.

Liegt das unstreitige Jahresergebnis eines Geschäftsjahres vor, bzw. ist die Feststellung des Wirtschaftsprüfers erklärt, dass die Verluste nicht auf Maßnahmen des beherrschenden Unternehmens zurückzuführen sind, ist der Landkreis Kassel zum finanziellen Verlustausgleich verpflichtet.

Für evtl. Verluste in den Jahren 2005, 2006 und 2007 besteht eine Ausgleichspflicht bis zur Höhe eines Gesamtbetrages von 2,5 Mio. €, unabhängig davon, wann diese Verluste in dem Zeitraum zwischen 2005 und 2007 entstehen.

Ein Ausgleichsanspruch ist spätestens fällig nach Ablauf des Geschäftsjahres 2007, kumuliert für evtl. Verluste der Jahre 2005 bis 2007.

Der Verlustausgleichsanspruch wird durch eine Einlage des Landkreises Kassel in das Eigenkapital der Gesundheit Nordhessen Holding AG erfüllt.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der Zeichnung der neuen Aktien durch den Landkreis Kassel.
2. Die Stadt Kassel ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Landkreis Kassel den auf die neuen Aktien zu zahlenden Betrag nicht bis zum 15.2.2005 auf das im Zeichnungsschein genannte Konto gezahlt hat.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dieses nicht deren Gültigkeit insgesamt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Regelung am ehesten entspricht.

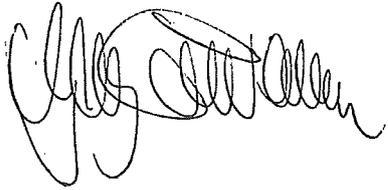
§ 6

Kosten

Die Kosten dieser Vereinbarung tragen die Parteien je zu ½.

Soweit in dieser Vereinbarung Urkundenrollen-Nummern des beurkundenden Notars noch nicht vollständig sind, wird der Notar ermächtigt, nach Registrierung in seiner Urkundenrolle die Vervollständigung vorzunehmen.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

 
J. Ber 
 - 

Vorstehende Verhandlung wird hiermit zum zweiten Male ausgefertigt
und diese Ausfertigung der

Landkreis Kassel
Humboldtstraße 22-26, 34117 Kassel

erteilt, wobei die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift bestätigt
wird.

Kassel, 16. Dezember 2004


Notar

UR-Nr. 0439/04

<u>Geschäftswert § 30 KostO</u>	<u>1.000.000,00 €</u>	
§§ 32, 36 Abs. 1 KostO		1.557,00 EUR
§§ 32, 58 Abs. 1 KostO (Beurkundung außerhalb der Geschäftsraume)		30,00 EUR
§§ 136, 152 Abs. 1 KostO (16 Fotokopien)		8,00 EUR
§§ 137, 152 Abs. 2 KostO (Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen)		<u>4,00 EUR</u>
Zwischensumme		1.599,00 EUR
16,00 % Umsatzsteuer gem. § 151a KostO		<u>255,84 EUR</u>
Endsumme UR-Nr. 0439/04		<u><u>1.854,84 EUR</u></u>